

25. Dezember 2025

## Ambulante Leistungs- und Diagnosedokumentation: Parlamentarische Beschlussfassung DokuG-Novelle 2025

Bezugnehmend auf [dieses ÖÄK-Schreiben](#) dürfen wir Sie darüber informieren, dass der Bundesrat am 18. Dezember 2025 die DokuG-Novelle 2025 mit den bereits bekannten Änderungen (freiwillige Pilotierung und umfassende Meldepflicht ab dem 3. Quartal 2026) beschlossen hat. Den Beschluss finden Sie [hier](#).

Außerdem dürfen wir Ihnen mitteilen, dass laut Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die **lokale Dokumentation** gemäß § 51 Abs 1 ÄrzteG 1998 (Patient\*innenakte) **keine Codierung** vorgenommen werden muss. Die Anwendung nach der ICD-10 Klassifikation ist erst ab dem Zeitpunkt der Meldung im Rahmen der Diagnosen- und Leistungsdokumentation ab dem 3. Quartal 2026 verpflichtend.

Die Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien erwartet außerdem in Kürze Neuigkeiten betreffend die Datenschutzfolgenabschätzung für den\*die einzelne(n) Ärzt\*in.

Im Zuge dieser Änderungen möchten wir Sie auf die aktualisierten Unterlagen des BMASGPKs zur ambulanten Leistungs- und Diagnosecodierung aufmerksam machen:

- Das Handbuch „Medizinische Dokumentation für den extramuralen ambulanten Bereich“. Die neueste Version finden Sie [hier](#).
- Die Sammlung der „Fragen und Antworten zur Diagnosen- und Leistungscodierung“. Die aktuellste Version finden Sie [hier](#).